

SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2011

Ab 01.01.2011

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV	8,40%
IV	1,40%
EO	0,50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,30%

je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9,70%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 55'700
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9'300
Für Einkommen zwischen CHF 55'700 und CHF 9'300 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 475
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres	
Beitragsfreies Einkommen	
Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2'300
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal) und Kunstschaffende	

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 126'000
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von CHF 126'001 bis 315'000 – pro Jahr	
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00%

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'160
Maximal pro Monat	CHF 2'320
Maximale Ehepaarrente pro Monat	CHF 3'480
Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Frauen mit Jahrgang 1947 und älter profitieren dabei von einem reduzierten Kürzungssatz (3,4% pro Jahr statt 6,8% pro Jahr).	

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 20'880
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'480
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 83'520
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'360
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'160
Gesetzlicher Mindestzinssatz	2,00%

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.

Beitragspflicht Nicht-Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber	CHF 126'000
Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer	

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64/65. Altersjahr) hinaus geöffnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern, welche einen AHV-Lohn von weniger als Fr. 1'400.00 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen, geleistet werden.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'682
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20% vom Erwerbseinkommen) höchstens	CHF 33'408

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.

SOZIALVERSICHERUNGEN				Stand 1.1.2011
VERSICHERTENKREIS	AHVG / IVG / EO	UVG	BVG*	AVIG (ALV)
Obligatorisch versicherte Personen	Alle in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehenden oder einen festen Wohnsitz aufweisenden Personen Art. 1a AHVG/Art. 1b IVG/Art. 1a EOG	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, inkl. Heimarbeiter, Lehrlinge, Temporäre usw., bei weniger als 8 Std./Woche Deckung nur gegen Berufsunfälle (inkl. Arbeitsweg) Art. 1 UVG	Arbeitnehmer mit AHV-pflichtigem Lohn über CHF 20'880; ab 18 Jahren gegen Todes- und Invaliditätsrisiko; ab 25 Jahren auch gegen Altersrisiko für Selbständigerwerbende freiwillig (mit Ausnahmen). Art. 2, 5 + 7 BVG	Alle AHV-Versicherten im Angestellten-Verhältnis.
LEISTUNGEN				
Anrechenbarer Lohn	Maximales rentenbildendes Einkommen CHF 83'520 Art. 34 AHVG	Maximum CHF 126'000 Art. 15 UVG	Maximal CHF 83'520 abzgl. Koordinationsabzug CHF 24'360; minimaler koordinierter Lohn CHF 3'480 Art. 8 + 9 BVG	Maximum CHF 126'000
Vorübergehender Erwerbsausfall	Nur IV: Taggeld während Dauer der Eingliederungsmassnahmen; Höhe nach Einkommen, Zivilstand und Kinderzahl Art. 22 ff. IVG	Taggeld 80% des anrechenbaren Lohnes ab 3. Tag nach dem Unfall bei voller Arbeitsunfähigkeit; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechende Kürzung Art. 16 + 17 UVG	Keine Leistung	Taggeld variierend zwischen 70% und 80% VAL. Dauer zunehmend nach Alter, maximal 520 Taggelder; Wartezeit mind. 5 Tage Art. 9, 22 27 Abs. 2 AVIG
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Nur IV: IV-Rente bei Erwerbsunfähigkeit von: mind. 70%: Volle Rente analog AHV mind. 60%: ¾-Rente analog AHV mind. 50%: ½-Rente analog AHV mind. 40%: ¼-Rente analog AHV Art. 28 ff. IVG	Bei voller Invalidität 80% des anrechenbaren Lohnes; bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung; Integritäts- und Hilflosenentschädigung Art. 18 ff. UVG	Die IV-Rente beträgt 6,8% (für Geburtsjahre 1939–48 gelten höhere Umwandlungssätze) des geäußerten Altersguthabens zzgl. der künftigen Altersgutschriften bis zum Rentenalter, jedoch ohne Zins. Anspruch analog IV-Invaliden-Kinderrente entsprechend Waisenrente. Art. 23 ff. BVG	Versicherungsschutz der Arbeitslosen: UVG (Nichtberufsunfälle) BVG
Hinterlassenleistungen	Witwen- und Witwerrenten von 80% der einfachen Altersrente: (für Männer mit Kindern < 18 Jahre); Waisenrente 40% der Altersrente; gesch. Frau: Witwenrente unter gewissen Bedingungen Art. 23 ff. + 36 ff. AHVG	Rente oder Abfindung für überlebenden Ehegatten 40% des anrechenbaren Lohnes; einfache bzw. Vollwaisenrente 15% bzw. 25%; total max. 70% des anrechenbaren Lohns; Rente für geschiedene Ehegatten: max. 20% AL. Art. 28 ff. UVG	Witwe- und Witwerrente 60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente; Waisenrente 20% der Invalidenrente pro Kind; Anspruch von gesch. Frauen: unter gewissen Bedingungen. Art. 18 ff. BVG	Versicherungsschutz der Arbeitslosen: UVG (Nichtberufsunfälle) BVG
Altersleistungen	Einfache Altersrente min. CHF 13'920 / max. CHF 27'840; Summe der beiden Renten eines Ehepaares: 150% des Höchstbetrages der Altersrente. Art. 21, 22 + 34 ff. AHVG	Keine Leistung	Altersrente 6,8% (für Geburtsjahre 1940–48 gelten höhere Umwandlungssätze) des Altersguthabens im gesetzl. Rentenalter. Kinderrente: 20% der Altersrente; gesetzl. Pensionierungsalter: männlich 65 Jahre, weiblich 64 Jahre. Art. 13 ff. BVG	Keine Leistung
FINANZIERUNG				
Massgebender Lohn	Bruttolohn ohne Familien- und Kinderzulagen Keine Lohnmaximierung Art. 5–7 + 9 AHVG	Wie AL (Sätze werden auf UVG-Lohnsumme berechnet). Art. 15 UVG	Mindestansätze in % des koordinierten Lohnes: Männer/Frauen 25–34 7% 35–44 10% 45–54 15% 55–65/64 18% Art. 16 + 66 BVG	Wie AL Art. 3 AVIG
Beiträge Arbeitnehmer	Ab 18. Altersjahr: 4,2% AHV, 0,7% IV, 0,25% EO (Selbständige: 9,5%, davon AHV 7,8%, IV 1,4%, EO 0,03%, Art. 18 AHVV; Nichterwerbstätige und Selbständige mindestens CHF 460.–) Freibetrag Rentner CHF 16'800 p.a.	Prämie für Nichtberufsunfallversicherung (unterteilt in vier Klassen) Art. 91 + 92 UVG	Max. 50% der berechneten Altersgutschriften, der Risikoversicherung inkl. Teuerungsausgleich und Sicherheitsfondsbeitrag, jeweils vom koordinierten BVG-Lohn Art. 66 + 70 BVG, Art. 12 ff. SFV	1,10% des anrechenbaren Lohnes bis CHF 126'000 zzgl. 0,5% für Einkommensanteile zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000 Art. 4 + 4a AVIG
Beiträge Arbeitgeber	Ab 18. Altersjahr: 4,2% AHV, 0,7% IV, 0,25% EO; Freibetrag Rentner CHF 16'800 p.a. Art. 13 AHVG, Art. 6 ff. AHVV	Prämie für Berufsunfallversicherung, abgestuft nach Gefahrenklassen Art. 91 + 92 UVG	Min. 50% der berechneten Altersgutschriften, der Risikoversicherung inkl. Teuerungsausgleich und Sicherheitsfondsbeitrag, jeweils vom koordinierten BVG-Lohn Art. 66 + 70 BVG, Art. 12 ff. SFV	1,10% des anrechenbaren Lohnes bis CHF 126'000 zzgl. 0,5% für Einkommensanteile zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000 Art. 4 + 4a AVIG

AL = anrechenbarer Lohn

*Nicht einbezogen ist das weitergehende System der beruflichen Vorsorge